

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.


Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 26.03.2026, 09:49 Uhr.

Instruction über das bei der Annäherung der Cholera, oder bei dem Ausbruche derselben in Mecklenburg zu beobachtende Verfahren : [Neustrelitz den 22sten July 1831]

[Neustrelitz]: [Verlag nicht ermittelbar], [1831]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1929735219>

Druck Freier  Zugang



Maßregeln gegen
die Cholera.
1831.

Mkl K

4665



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1929735219/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1929735219/phys_0001)

MV
tut gut.



2. Instruction

über das bei der Annäherung der Cholera, oder bei dem Ausbruche derselben in Mecklenburg zu beobachtende Verfahren.

Zweck der nachstehenden Anordnungen ist, dem Eindringen der Cholera vorzubeugen, im Falle eines wirklichen Ausbruchs derselben aber, deren weiterer Verbreitung Einhalt zu thun, und dem Erkrankten Hülfe zu schaffen. Zweck.

I.

Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Grenzen Mecklenburgs, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen sein sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1.

Es sind in einem solchen Falle die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit angesteckten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste ärztlich-polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Hiezu dient

a) in den Städten die Errichtung von OrtsCommissionen. Diese sind zu bilden aus einem dazu deputirten Mitgliede des Magistrats, und aus einem Arzte, oder, in dessen Ermangelung, einem Wundarzte. Orts-Commissionen in den Städten.

Wo sich ein Physicus befindet, ist derselbe von Amtswegen Mitglied der Commission.

Bei etwaniger weitem Verbreitung der Krankheit können auch von Seiten der Obrigkeit mehrere solche Behörden angeordnet werden.

b) Für das platte Land sind diese Commissionen zu bilden aus Großherzoglichen Beamten, aus Deputirten von der Ritterschaft, oder andern, von der Landesregierung dazu ernannten Mitgliedern, und aus einem Arzte, wozu der Amtsarzt, oder ein von den beiden benannten Mitgliedern der Commission zu bestimmender Arzt aus der nächsten Stadt zu adhibiren ist. Bezirks-Commissionen für das platte Land.

Anmerkung. Wenn der Bezirk zu groß ist, als daß eine Commission, zumal bei größerer Verbreitung der Krankheit, einer täglichen Beaufsichtigung desselben vorkommen kann, so sind deren sofort mehrere, und zwar auf gleiche Weise, zu bilden.

§. 2.

Sorge für
ärztliche Hülfe.

Vor allen ist es Pflicht dieser Commissionen, für zureichende ärztliche Hülfe zu sorgen.

Die zur Abweh rung der Cholera eingesezte ImmediatCommission hat sich sofort, unter Zuziehung des Großherzoglichen MedicinalCollegii ein genaues Verzeichniß aller Aerzte und Wundärzte im Lande zu verschaffen, und, allenfalls unter Zuziehung der OrtsCommissionen, zu bestimmen, welche von ihnen für die Städte, und welche für das platte Land zu verwenden sind.

Jeder Arzt oder Wundarzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung der Behörden, sei es nun in der Stadt oder für das platte Land, unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sei, welches es wolle, kann einen Aufschub hiebei entschuldigen.

Auf dem platten Lande ist besonders dahin zu sehen, daß einem Arzt nie mehr Ortschaften zur Behandlung überwiesen werden, als er an einem Tage vorzukommen im Stande ist, da es ihm zur Pflicht gemacht wird, sich täglich in alle Orte des Bezirks zu begeben, um den Gesundheitszustand zu untersuchen.

§. 3.

Immediat-
Commission,
Oberbehörde
für die Orts-
und Bezirks-
Commissionen.

Alle Orts- und BezirksCommissionen stehen unter der unmittelbaren Leitung und Controle der ImmediatCommission, und liegt es letzterer ob, sich von Zeit zu Zeit durch eins ihrer Mitglieder, durch einen von ihr dazu zu wählenden Arzt, oder sonst sich dazu eignenden Mann, von der pünctlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 4.

Obliegenhei-
ten der Orts-
und Bezirks-
Commissionen.

Die Orts- und BezirksCommissionen haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maßregeln erforderlich sein möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Commission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

§. 5.

Damit die Commissionen fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand eines Orts oder Bezirks in Kenntniß bleiben, haben

Aufsicht über
den Gesund-
heitszustand
der einzelnen
Orte und Be-
zirke.

a) dieselben, besonders die dazu gehörende MedicinalPerson, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheitszustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungsfall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Commission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungsfalle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und FamilienVorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Commission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der statt gefundenen Krankheit und die Todesursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der BegräbnißSchein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 6.

Die Einwohner sind auf die Gefahren des Verkehrs mit den Bewohnern angesteckter Gegenden aufmerksam zu machen, und ist solcher Verkehr überdies auf das Strengste zu untersagen und durch ausgestelltes Militair, in dessen Ermangelung, durch anzunehmende Wächter zu hemmen.

Verbot des
Verkehrs mit
Bewohnern
infectirter Ge-
genden.

§. 7.

Die OrtsObrigkeiten sowohl, als die Orts- und BezirksCom-
missionen haben sich zu bemühen, die bereits erschienenen und etwa noch
weiter erscheinenden Belehrungen des Großherzogl. MedicinalCollegii
so viel wie möglich zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und
sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise darnach einzurichten und

alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstiget werden kann.

§. 8.

Aufsicht über
die Reisenden.

Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre GesundheitsAtteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inscirten Lande kommen, die vorschristsmäßige Contumaz an der Grenze überstanden haben, oder aus einer von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen der Krankheit verdächtigen Ort passirt haben. Es darf daher niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern jeder, der sich nicht vollständig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Commission angezeigt, und von dieser unter Contumaz gesetzt werden. Jedoch dürfen Reisende, welche durch das Preussische oder aus den in Preußen inscirten Gegenden kommen und durch die dort gesetzlich vorgeschriebenen GesundheitsAtteste nachweisen können, die vorgeschriebene Contumaz überstanden zu haben, ihre Reise unbehindert fortsetzen.

§. 9.

Berichts-
Erfassung.

Die Orts- und BezirksCommissionen haben über den Gesundheitszustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdenden Gefahr täglich an die ImmediatCommission zu berichten, welche demnächst von allen wichtigen Vorkommenheiten der Regierung Anzeige zu machen hat.

II.

Verfahren
beim Aus-
bruche der
Cholera.

Anordnungen für den Fall des wirklich statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 10.

Anverzügliche
Anzeige vom
Ausbruche der
Cholera.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, haben die ritterschafilichen und städtischen Ortsbehörden dies sofort der ImmediatCommission, oder der Regierung anzuzeigen.

In den Domainen haben die Beanten die Anordnung zu treffen, daß sie von jedem schleunigen und verdächtigen Todesfall sofort benach-

richtiget werden, und, falls derselbe der Cholera zuzuschreiben, auf die nämliche Weise unverzüglich Anzeige davon zu machen.

§. 11.

Sollte die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Orts- oder BezirksCommission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung derselben, ohne den geringsten Zeitverlust, das Nöthige zu veranlassen, und haben sich die competirenden Behörden zu desto größerer Beschleunigung, den Umständen nach, hiebei reitender Boten zu bedienen.

Schleunige Errichtung von Commissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht.

§. 12.

Die Orts- oder BezirksCommission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünctlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Commission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protocoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wievielten Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protocoll wird von 3 zu 3 Tagen an die ImmediatCommission eingesandt.

Obliegenheiten der Commissionen.

§. 13.

Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effecten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die alsdann anlich zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

Einpacken giftfangender Gegenstände.

§. 14.

Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Gebäude zu Hospitälern einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospitalverpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist. Auf dem platten Lande ist, wo die Lo-

Einrichtung von Hospitälern.

Personale derselben. Reinigungsknechte.

calität es irgend erlaubt, besonders bei größeren Dorfschaften, für eine ähnliche Einrichtung zu sorgen. Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige VerwaltungsPersonal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungsknechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen.

§. 15.

Für welche Kranke bestimmt.

In diese Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmern Volksclasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte.

§. 16.

Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit eine angemessene Menge der nachstehend aufgeführten Arzneien vorrätzig zu halten:

Aether phosphoratus,	Opium,
Alumen,	Oleum cajeput,
Bismuthum nitricum praecipitatum,	— menthae piperitae,
Blutegel,	— ricini,
Braunstein,	Radices valerianae,
Calomel,	Reum moscov.,
Campher,	Salep,
Cantharidenpflaster,	Salmiakgeist,
Chloralkali,	Salpetersäure,
Essig (starker),	Salzsäure,
Flores arnicae,	Schwefel,
— chamomillae,	Schwefelsäure,
— sambuci,	Senfmehl,
Herba melissae,	Spiritus muriatico-aether.,
— menthae crispae,	Tinctura opii crocata,
— — piperitae,	— rhei aquosa,
Liquor anodynus Hoffmanni,	Theriac,
Magnesia carbonica et usta,	Vinum stibiatum,
	Zimmt.

§. 17.

Sperrung einzelner Häuser.

Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sogleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das

Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Communication der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Orts auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Grenze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

§. 18.

Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitem Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Orts zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe kommandirende Officier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Commission hinzu. In Ermangelung des erforderlichen Militairs sind die benachbarten Kommunen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet.

Militair
zur Sperrung.

§. 19.

Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Versorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) GassenDienern zu bestellen.

Gassendiener.

§. 20.

Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen, und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

Verhinderung
des
Verschlerpens
von Sachen,
Tödtung un-
nützer Thiere.

§. 21.

Wo Hospitäler errichtet sind, hat der Orts- oder BezirksCommissionsArzt zu prüfen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Falle kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erforderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der CommissionsArzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungsknechte beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Arzt den Kranken zur Aufnahme ins Hospital zu bringen suchen, und ihn durch die hiezu bestimmten Reinigungsknechte dorthin bringen lassen. Auf dem platten Lande, wo Anlegung

Bestimmung
darüber, ob der
Kranke in sei-
ner Wohnung
zu lassen, oder
in's Hospital
zu bringen ist.

von Krankenhäusern nicht thunlich gewesen, hat der Bezirksarzt vor allen darauf zu halten, daß nicht in den oft niedrigen dumpfen Wohnzimmern oder Kammern zu viele Menschen sich zusammen aufhalten oder schlafen.

§. 22.

Sperrung
der Hospitäler.

Sobald der erste Cholerafranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

§. 23.

Sperrung
der verlassen
en Häuser.

Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren.

§. 24.

Sperrung
der Häuser, in
welchen die er-
krankten Per-
sonen bereits
gestorben sind.

Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben sein, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesensein der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

§. 25.

Bepflegung
der
abgesperrten
Einwohner.

Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Commission angenommenen nicht exponirten GassenDiener, zu besorgen, und mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert werden.

§. 26.

Beforgung
ihrer für
das allgemeine
Wohl uner-
läßlichen
Geschäfte.

Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Beforgung derselben durch Andere von Seiten der Kommune Sorge getragen werden.

§. 27.

Absperung
mehrerer Häu-
ser und ganzer
Stadtviertel.

Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene

gebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen sein sollte, so tritt eine gemeinschaftliche Abspernung der Straßen und Ortsviertel ein.

§. 28.

Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungslinie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Abspernung ganzer Districte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des MilitairCordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Berhaue, Umzäunungen und dergl. zu Hilfe zu nehmen sind.

Aufstellung einer zweiten Sperrungslinie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.

§. 29.

Für die CordonsMannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

Wie die CordonsMannschaft aufzustellen ist.

§. 30.

Wenn nicht bloß einzelne Häuser, sondern ganze Dörfer, und zwar mit Ausschluß der umliegenden Gegend, abgesperrt sind, so muß, im Falle es nur kleinere Dörfer oder Flecken sind, an der Cordonslinie ein Kastell errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Abspernung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Kastelles nicht.

Errichtung von Kastellen für den Kleinhandel und von ContumazAnstalten für die Auswandernden.

Haben aber größere Städte abgesperrt werden müssen, in denen die einzelnen angesteckten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß, außer einem oder mehreren Kastellen, auch noch eine ContumazAnstalt an der Sperrungslinie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Kastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Abspernung mit eingeschlossen sein sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§. 31.

Ein Kastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren

Einrichtung der Kastelle.

eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene, für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des abgesperrten Orts befindliche, für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten stattfindenden Verkehr die Aufsicht führenden Contumaz-Beamten sich befinden.

Die durch diese Kastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Orts- und Amts-Behörde an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Kastelles, von den daselbst aufgestellten Reinigungs-Knechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem in den Kastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzufsendende Briefe auf die in der Anweisung zu dem Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Kastell erforderliche Personal besteht aus einem Kastell-Aufscher und mehreren Reinigungs-Knechten.

§. 32.

Einrichtung
der Contumaz-
Anstalten.

Die an der Sperrungslinie zu errichtenden Contumaz-Anstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effecten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publicirten Desinfections-Reglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Contumaz-Anstalten erforderliche Personal besteht aus einem Officier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Großherzoglichen Beamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungs-Knechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33.

Tägliche Un-
tersuchung der
Einwohner.

Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häuser-sperrre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden

und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungs-Linie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weiteren Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Commissions-Ärzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem Resultat haben die Ärzte täglich der vorgesetzten Commission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

§. 34.

Alle öffentlichen Orter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen statt zu finden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden.

Schließung
der öffentlichen
Orter.

§. 35.

An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Kastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Orts- oder Amts-Behörden den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeschaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat.

Aufsicht
über den Verkauf
der Lebensmittel.

§. 36.

Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine HausContumaz einzuführen.

Allgemeine
Haus-
Contumaz.

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitäts-Commission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet sein, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämtlichen Straßen des Ortes Wachen aufgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Ortes vertheilten Gassen-Diener besorgt werden müssen.

§. 37.

Während aber die von der Cholera befallenen, und in ihren Häusern verbliebenen Kranken daselbst entweder von ihren eigenen, oder von

Behandlung
der Kranken
in ihren Wohnungen.

den zur Commission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

§. 38.

Salpetersaure
Räucherungen.

Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaal aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige, Dämpfe entwickeln.

§. 39.

Aufsicht
über die Haus-
Kranken.

Ueber die pünctliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen ReinigungsKnechte, haben die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 40.

Verfahren
in den Hospi-
tälern.

Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholera-Kranken gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen HospitalPolicei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 41.

Contumaz
der Genesenen,
a) der Hospi-
tal-Kranken,

Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden.

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letzteren eigene Contumaz-Gebäude eingerichtet

werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Diener-
Personale zu versehen, und durch Militair auf das Genaueste abzusperrern
sind. Die Genesenen werden in diese Contumaz-Anstalten gebracht, nach-
dem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche ver-
sehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumaz-
Anstalten mit hinüberzunehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Contumaz-Anstalten werden die
Genesenen noch einigemal Mal gebadet, mit salpetersauren Dämpfen ge-
räuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Contumaz-An-
stalten beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand öfters
untersucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis da-
hin irgend eine neue Krankheits-Erscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 42.

Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken ^{b)} der Haus-
nach erfolgter Genesung einer 20tägigen Contumaz in ihren Woh-
nungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung
aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vor-
schriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effecten, nachdem sie zuvor
gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes,
möglichst abge sondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem
sie die genannte Zeit hindurch abzusperrern, und auf die im vorigen
(§. 41.) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünct-
liche Befolgung dieser Vorschriften die zu der Commission gehörenden
Arzte, ein jeder in seinem Bezirke, Sorge zu tragen.

§. 43.

Derselben Contumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hau-
ses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus wel-
chen die Cholera-Kranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen
sie gestorben sind.

Contumaz
sämmlicher
Bewohner der
angesteckten
Häuser.

§. 44.

Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen
die Häuser, in denen sich Cholera-Kranke befunden haben, mit allen darin
befindlichen Effecten auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Und zwar
ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erforderlich, in denen
die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach
den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen
die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

Reinigung der
Häuser im All-
gemeinen.

ChlorRäucherungen.

§. 45.

Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke ChlorRäucherung in denselben vorzunehmen. Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaal von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen sein muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§. 46.

Reinigung
sämtlicher
Effecten in
den Häusern.

Hierauf werden sämtliche in dem Hause befindliche Effecten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinigung sich eignendes, geräumiges Local gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfection der Waaren besonders erteilten ausführlicheren Anweisung vorgeschrieben ist.

§. 47.

Vernichtung
werthloser Gegenstände.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholera-Kranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

§. 48.

Reinigung der
Wände, des
Fußbodens
u. s. w.

Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekrast und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

§. 49.

Sollten die Gebäude in werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

Verbrennen
werthloser
Gebäude.

§. 50.

Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumaz-Anstalten zu verfahren.

Reinigung der
Hospitäler
und Contu-
maz-Anstalten.

§. 51.

Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäunung zu umgebender Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird.

Begraben der
Todten.

§. 52.

Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

Contumaz der
exponirten
Reinigungs-
Knechte.

§. 53.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Zu vermei-
dende Ver-
mischung der
Arzte und des
Militärs.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholera-kranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlorauflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

Aufhebung
der Sperre.

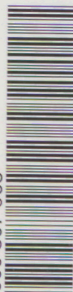
So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Dörfer und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach der, auf den Bericht der CommissionsÄrzte, von der Regierung zu erlassenden Verfügung zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Communication mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Meuselwitz den 22sten July 1831.

33

LBMV Schwerin

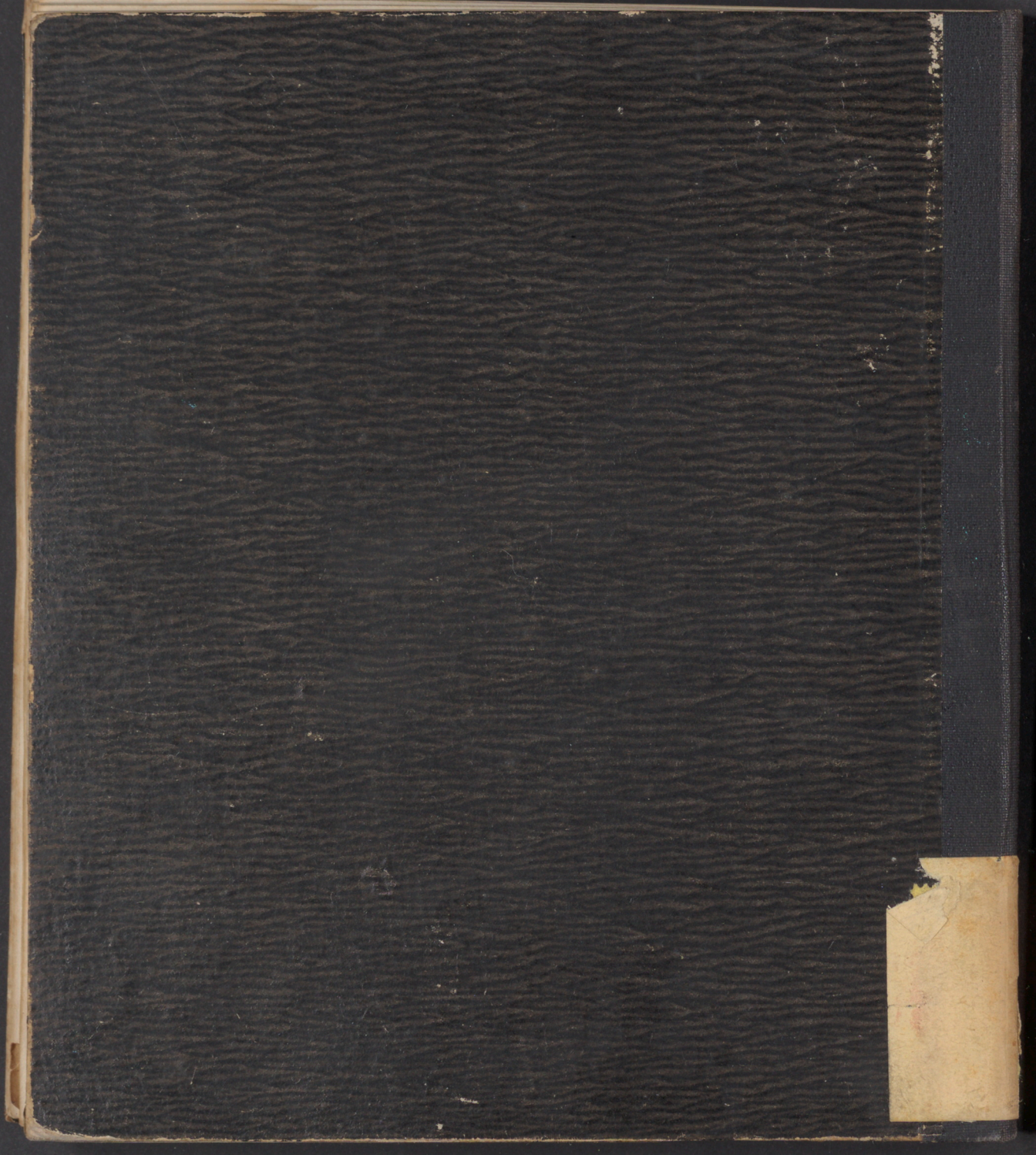
000 307 963



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929735219/phys_0019

MV
tut gut.



§. 2.

Vor allen ist es Pflicht dieser Commissionen, für zureichende ärztliche Hülfe zu sorgen.

Die zur Abwehrung der Cholera eingesetzte ImmediatCommission hat sich sofort, unter Zuziehung des Großherzoglichen MedicinalCollegii ein genaues Verzeichniß aller Aerzte und Wundärzte im Lande zu verschaffen, und, allenfalls unter Zuziehung der OrtsCommissionen, zu bestimmen, welche von ihnen für die Städte, und welche für das platte Land zu verwenden sind.

Jeder Arzt oder Wundarzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung der Behörden, sei es nun in der Stadt oder für das platte Land, unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sei, welches es wolle, kann einen Aufschub hiebei entschuldigen.

Auf dem platten Lande ist besonders dahin zu sehen, daß einem Arzt nie mehr Ortschaften zur Behandlung überwiesen werden, als er an einem Tage vorzukommen im Stande ist, da es ihm zur Pflicht gemacht wird, sich täglich in alle Orte des Bezirks zu begeben, um den Gesundheitszustand zu untersuchen.

§. 3.

Alle Orts- und BezirksCommissionen stehen unter der unmittelbaren Leitung und Controle der ImmediatCommission, und liegt es letzterer ob, sich von Zeit zu Zeit durch eins ihrer Mitglieder, durch einen von ihr dazu zu wählenden Arzt, oder sonst sich dazu eignenden Mann, von der pünctlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 4.

Die Orts- und BezirksCommissionen haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maßregeln erforderlich sein möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Commission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

